

§ 26 Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 4,5 Punkte beträgt oder
2. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Waldprüfung und der mündlichen Prüfung weniger als 4,5 Punkte beträgt oder
3. die Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsleistungen weniger als 4,5 Punkte beträgt.

²Gilt die Prüfung aufgrund der erzielten Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung als nicht bestanden, werden die Ergebnisse der übrigen Prüfungsabschnitte nicht weiter berücksichtigt.